Gemeinde Marzling, Landkreis Freising/Oberbayern
Freisinger Straße 11, 85417 Marzling
Telefon: 08161 / 9679-0, Telefax: 08161 / 9679-18, E-Mail: info@marzling.de

Gemeinde Marzling
Landkreis Freising / Oberbayern

Antrag auf Abtrennung Anschluss - Wasser

Eingegangen am: _____ W-Nr.: _____

Vom Anschlussnehmer/Rechnungsempfänger auszufüllen:	**Vom Grundstückseigentümer auszufüllen:**
Vorname, Name, Firma*	Vorname, Name, Firma*
Straße, Hausnummer*	Straße, Hausnummer*
PLZ, Ort*	PLZ, Ort*
Telefon*	Telefon*
E-Mail*	E-Mail*

Der Anschlussnehmer beantragt nachstehende Leistung der Gemeinde Marzling für das Anwesen:

Ort*	Straße, Hausnummer*
Flurnummer*	Bauteilnummer*

☐ Abtrennung des Wasserhausanschlusses einschließlich Zählerentfernung*

Zählernummer: _____

Gewünschter Ausführungstermin:*

Kalenderwoche / Jahr _____

☐ Schlüssel hinterlegt bei:	☐ Zugang zum Objekt:
Vorname, Name, Firma*	Vorname, Name, Firma*
Straße, Hausnummer*	Straße, Hausnummer*
PLZ, Ort*	PLZ, Ort*
Telefon*	Telefon*

Die Leistung beinhaltet eine dauerhafte Unterbrechung der Rohrleitung durch Abtrennen vom Netz (meist mit einer Tiefbaumaßnahme verbunden) einschließlich Ausbau der Zähleinrichtung. Die Kosten hierfür betragen pauschal 3.100,00 Euro (netto).

Der Netzanschluss ist endgültig nicht mehr nutzbar, sodass eine Anschlussnutzung nur mit der Erstellung eines Neuanschlusses möglich ist. Hierzu ist eine Anschlussanmeldung Wasser für einen neuen Netzanschluss beim Versorgungsunternehmen zu stellen.

Es gelten die Ergänzenden Bedingungen für die Abtrennung eines Wasseranschlusses.

Um eine fristgerechte Ausführung sicherstellen zu können, bitten wir Sie, den Antrag 4 Wochen vor dem gewünschten Ausführungstermin einzureichen.

*** vom Kunden auszufüllen**

- bitte wenden -

Ergänzende Bedingungen
für die Abtrennung eines Wasseranschlusses

1) Sind Anschlussnehmer und Rechnungsempfänger nicht identisch, ist auf der Vorderseite die entsprechende Empfängeradresse anzugeben und mit Unterschrift zu bestätigen.

2) Erfolgt die Unterzeichnung durch einen Vertreter, ist eine entsprechende Vollmacht beizulegen.

3) Ist der Kunde nicht Eigentümer des Grundstückes auf dem die Außerbetriebnahme erfolgt, ist zur Wirksamkeit des Vertrags eine Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers erforderlich, die vom Kunden beizubringen ist.

4) Für die Abtrennung gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 (BGBI. I S.750, 1067), zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 11.12.2014 (BGBI. I S. 2010).

5) Den Termin für die Abtrennung vereinbaren Sie bitte mit den Freisinger Stadtwerken unter der Service-Hotline Technik, Tel.: 08161/183-183.

6) Der Beginn von Abbrucharbeiten an dem Gebäude darf nicht vor Ausführung der Leistung erfolgen.

   Bitte beachten Sie, dass bei Abriss des Gebäudes die Anschlüsse aller Sparten abgetrennt sind.

7) Um das Grundstück erneut zu erschließen, ist ein neuer Netzanschluss zu beantragen.

8) Ist eine spätere Bauwasserversorgung vorgesehen, sollte eine Beauftragung frühzeitig mittels dem entsprechenden Formblatt (unter www.marzling.de erhältlich) erfolgen.

Sämtliche Leistungen der Wasserversorgung werden durch die Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH im Namen und auf Rechnung der Gemeinde Marzling durchgeführt.

Datum und Unterschrift des Anschlussnehmers	Datum und Unterschrift des Grundstückeigentümers

Anlage zum Auftrag/Antrag/zur Anmeldung/zum Vertrag

Ergänzend finden die nachfolgenden Datenschutzhinweise Anwendung

Gemeinde Marzling

Informationen zum Datenschutz gemäß Art. 14 der Datenschutz-Grundverordnung der EU

Die folgenden Informationen sind Ihnen bei Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 DSGVO mitzuteilen. Da diese nicht bei Ihnen selbst erhoben werden konnten, informieren wir Sie nach Art. 14 DSGVO wie folgt:

- Zu Art. 14 Abs. 1 a) und b):
  Die zuständige Stelle für die Erhebung der Daten im Rahmen Ihres Antrags ist die

  Gemeinde Marzling
  Freisinger Str. 11
  85417 Marzling
  08161 / 9679 - 0
  info@marzling.de

  und ist mithin Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung.
  Die Kontaktdaten des zuständigen Datenschutzbeauftragten sind:
  Datenschutzbeauftragter der Kommunen des Landkreises Freising
  Herr Robert Kremer
  Landratsamt Freising
  Landshuter Str. 31
  85356 Freising
  Tel.: 08161 / 600 442
  datenschutz-gemeinden@kreis-fs.de
- Zu Art. 14 Abs. 1 c):
  Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über Ihren Antrag entscheiden zu können, um einer gesetzlichen Pflicht nachkommen zu können oder um einen Vertrag mit Ihnen schließen zu können.
  Den exakten Zweck und die Rechtsgrundlage nennt Ihnen gerne Ihre Sachbearbeiterin / Ihr Sachbearbeiter.
  Datenschutzrechtliche Grundlage sind Art. 6 DSGVO und Art. 4 BayDSG bzw. Art. 9 DSGVO und Art. 8 BayDSG für besonders schützenswerte Daten.
- Zu Art. 14 Abs. 1 d):
  Je nach Art und Umfang des gestellten Antrags, des beabsichtigten gesetzlichen Vorgangs oder des beabsichtigten Vertrags werden Vor- und Zuname, Anschrift, Kontaktdaten wie Telefonnummer, seltener auch E-Mail-Adresse und / oder Fax-Nummer von der erhebenden Behörde gespeichert. Gegebenenfalls können auch Kontoverbindungsdaten, Flurnummern und weitere Kategorien von Daten gespeichert sein. Die konkreten Kategorien in Ihrem Fall kann Ihnen Ihre Sachbearbeiterin / Ihr Sachbearbeiter nennen.
- Zu Art. 14 Abs. 1 e) und f):
  Ihre personenbezogenen Daten werden wie folgt weiterverarbeitet und an die folgenden zuständigen Stellen übermittelt
  - Innerhalb der Behörde haben nur diejenigen Mitarbeiter Zugriff auf die Teile Ihrer personenbezogenen Daten, die zur Aufgabenerledigung unbedingt notwendig sind (z.B. Kasse, Einwohnermeldeamt, Standesamt)
  - Ihre personenbezogenen Daten können an weitere Behörden nur weitergegeben werden, wenn ein Gesetz dieses verlangt
  - Eine Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten in ein Nicht-EU – Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt nicht
- Zu Art. 14 Abs. 2 a):
  Ihre personenbezogenen Daten werden je nach Fall, Gesetzesgrundlage und Einverständnis zwischen zwei und 10 Jahre gespeichert, im Ausnahmefall Einwohnermeldewesen bis zu 50 Jahre. Die Grundsätze der Datenminimierung und Datensparsamkeit sehen jedoch vor, dass Ihre Daten gelöscht werden, sobald sie für die Aufgabe, für die sie erhoben wurden, nicht mehr benötigt werden.
- Zu Art. 14 Abs. 2 c):
  Sie haben gegenüber der oben genannten Behörde ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie gegebenenfalls ein Recht auf Berichtigung nachweislich falscher Daten, ein Recht auf Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie ein etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- Zu Art. 14 Abs. 2 d):
  Wenn die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten von einer Einwilligung Ihrerseits abhängt, haben Sie das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Dieser Widerruf gilt ab sofort, aber nicht für Verarbeitungen in der Vergangenheit.
- Zu Art. 14 Abs. 2 e):
  Ihnen steht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz zu, bei Verarbeitungen nach der Abgabenordnung (AO) oder dem Sozialgesetzbuch (SGB I-XII) ein Beschwerderecht bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.
- Zu Art. 14 Abs. 2 f):
  Da die personenbezogenen Daten nicht bei Ihnen selbst erhoben werden konnten, sind sie entweder aus öffentlich zugänglichen Quellen wie etwa Telefonbüchern, Adressverzeichnissen, Internet-Mail oder Telefonverzeichnissen gewonnen oder aus Aufzeichnungen zu vorangegangener Kommunikation, bei Ihnen nahestehenden Personen erfragt oder aus sonstigen internen Behördenquellen generiert.
- Zu Art. 14 Abs. 4:
  Ist beabsichtigt, Ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als der, für den sie erhoben wurden, stellt Ihnen die Behörde vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung